

Gebührentarif

DER POLITISCHEN GEMEINDE STAMMHEIM

vom 2. Januar 2019
revidiert am 2. Oktober 2023
revidiert am 11. November 2024
revidiert am 27. Oktober 2025

Revidierte Fassung in Kraft seit 1. Januar 2026



INHALTVERZEICHNIS

I.	VERWALTUNG ALLGEMEIN	6
Art. 1	Kopien	6
Art. 2	Drucksachen	6
Art. 3	Spesen, Porti und Mahngebühren	6
Art. 4	Personalkosten	6
Art. 5	Gesuche gemäss § 20 IDG	7
II.	BAUWESEN	7
Art. 6	Ordentliches Verfahren	7
Art. 7	Anzeige- und Meldeverfahren	8
Art. 8	Weitere Gebühren im Bauwesen	8
Art. 9	Natur- und Heimatschutz	8
Art. 10	Parkplatzersatzabgaben	8
Art. 11	Planungen	9
Art. 12	Amtliche Vermessung, Geoinformation	9
Art. 13	Werkleitungskataster	9
Art. 14	Instandsetzung Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet	9
III.	BENÜTZUNG GEMEINDEEIGENER EINRICHTUNGEN	9
Art. 15	Schwimmbad Röhrli	9
Art. 15a	Bibliothek	10
Art. 16	Allgemeine Bestimmungen für Schul- und Sportanlagen unter der Woche	11
Art. 17	Allgemeine Bestimmungen für Schul- und Sportanlagen am Wochenende	11
Art. 18	Sporthalle	11
Art. 19	Turnhalle Sek	12
Art. 20	Sportwiese Sek	12

Art. 21	Roter Platz Turnhalle Sek	12
Art. 22	Roter Platz Sporthalle Sek	13
Art. 23	Turnhalle Waltalingen	13
Art. 24	Diverse Räume	13
Art. 25	Allgemeine Bestimmungen für weitere Gemeindeliegenschaften	14
Art. 26	Gemeindehaussaal Oberstammheim	14
Art. 27	Gemeindehaussaal Unterstammheim	14
Art. 28	Schwerthaal Oberstammheim	14
Art. 29	Werkhaus Oberstammheim	15
Art. 30	Lachenhütte	15
Art. 31	Gotmannshauserhütte	15
Art. 32	Schomethütte	15
Art. 33	Pavillon zur frohen Aussicht	16

IV. BÜRGERRECHT

16

Art. 34	Schweizerinnen und Schweizer	16
Art. 35	Ausländerinnen und Ausländer	16
Art. 36	Weitere Gebühren	16
Art. 37	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	16

V. EINWOHNERDIENSTE

17

Art. 38	Anmeldung und Abmeldung	17
Art. 39	Auszüge aus dem Einwohnerregister	17
Art. 40	Auskünfte und Bestätigungen	17
Art. 41	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	18
Art. 42	Ausländerrechtliche Gebühren	18

VI. FEUERWEHRWESEN **18**

Art. 43	Einsatzkosten	18
Art. 44	Fahrzeugkosten	18
Art. 45	Maschinen und Geräte	18
Art. 46	Spezialfälle	19
Art. 47	Ermässigungen	19

VII. FINANZEN UND STEUERN **19**

Art. 48	Finanzamt	19
---------	-----------	----

VIII. FRIEDHOFWESEN **20**

Art. 49	Bestattungskosten	20
---------	-------------------	----

IX. POLIZEIWESEN **20**

Art. 50	Gastwirtschaftspatente	20
Art. 51	Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde	21
Art. 52	Abgaben für gebrannte Wasser	21
Art. 53	Hundehaltung	21
Art. 54	Waffenscheine	21
Art. 55	Weitere polizeiliche Bewilligungen	21
Art. 56	Tierkadaverentsorgung	21

X. FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG **22**

Art. 57	Bewilligungsgebühren	22
---------	----------------------	----

XI. SCHULE	22
-------------------	-----------

XII. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	22
--	-----------

Art. 58	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allg.	22
Art. 59	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	22
Art. 60	Märkte	23

XIII. RECHTSPFLEGE	23
---------------------------	-----------

Art. 61	Friedensrichter	23
---------	-----------------	----

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNG	23
-------------------------------	-----------

Art. 62	Inkrafttreten	23
---------	---------------	----

Gestützt auf Art. 4 und 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Stammheim vom 25. Oktober 2018, erlässt der Gemeinderat Stammheim folgenden Gebührentarif:

I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

Art. 1 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.10
je Seite Format A4, farbig	CHF	0.50
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	0.20
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.00

Art. 2 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei
---	--------------

Art. 3 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge		
Gemäss jeweiligem Tarif Fahrzeugkosten Agroscope		
Mahngebühren		
Zahlungserinnerung	gebührenfrei	
1. Mahnung	CHF	5.00
2. Mahnung	CHF	20.00

Art. 4 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Förster/in pro Stunde	CHF	115.00*
Forstwart-Vorarbeiter/in pro Stunde	CHF	100.00*
Forstwart/in und Mitarbeiter/in Werke pro Stunde	CHF	85.00*
Lernende/r pro Stunde	CHF	45.00

* inkl. Auto-km im Revier

Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Reproduktionen	
Fotokopie im Format A4 oder A3	
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF 15.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00
- Elektronische Kopie	
online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)	
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF 35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF 35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang	
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00

II. BAUWESEN

Art. 6 Ordentliches Verfahren

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 4 dieses Tarifs sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbe-gutachtungen durch Dritte.

Der effektive Aufwand wird mit dem Bauentscheid in Rechnung gestellt.

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 7 Anzeige- und Meldeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche,
die im Anzeigeverfahren bewilligt werden CHF 200.00

Im Meldeverfahren bearbeitete Bauvorhaben CHF 100.00

Art. 8 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Parzellierungen CHF 50.00/Parzelle
CHF 300.00 maximal

Publikation effektive Kosten
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten § 27 kantonale KZV
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen nach Aufwand des Kontroll-
organs (KO)

Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées nach Aufwand KO
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte CHF 30.00
zuzüglich Ausfertigung der Bewilligung CHF 50.00

Gebühren für periodische Kontrollen:

Betriebskontrollen für technische Anlagen nach Aufwand KO
Aufzugsanlagen nach Aufwand KO
Periodische Kontrolle von Jauchegruben nach Aufwand KO

Art. 9 Natur- und Heimatschutz

Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung
inklusive externe Abklärungen gebührenfrei

Art. 10 Parkplatzersatzabgaben

Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)
- offener oberirdischer Fahrzeugabstellplatz CHF 7'500
- unterirdischer Fahrzeugabstellplatz CHF 30'000

Art. 11 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach Aufwand

Art. 12 Amtliche Vermessung, Geoinformation

Gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten

Art. 13 Werkleitungskataster

Insbesondere Einmessung neu verlegter Werkleitungen, Aufbereitung der Messdaten für die Datenverwaltung, Aufbereitung (Digitalisierung) graphischer Leitungspläne, Datenverwaltung und Datenausgabe, etc.	nach Aufwand
--	--------------

Art. 14 Instandsetzung Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet

Bewilligung, Installation inkl. Absperrung und Beleuchtung, Abtrag mit Abfuhr, Kiesplanie, Anschneiden des bestehenden Belages, Anstrich der Belagskanten mit Heissbitumen oder Bitumenpaste, Reinigen und Voranstrich, Liefern und Ein- bau der Tragschichten, Binderschichten und Deckschicht (inkl. Heizzuschläge), Schutzanstrich der Belagsfugen, An- teil für Bauleitung und Verwaltungskosten	nach Aufwand
--	--------------

III. BENÜTZUNG GEMEINDEEIGENER EINRICHTUNGEN

Art. 15 Schwimmbad Röhrlí

Saison-Abonnemente

Einheimische

Erwachsene	CHF	70.00
Kinder und Jugendliche bis vollend. 16. Lebensjahr	CHF	50.00

Auswärtige

Erwachsene	CHF	85.00
Kinder und Jugendliche bis vollend. 16. Lebensjahr	CHF	60.00

Einzeleintritte**Einheimische**

Erwachsene	CHF	5.00
Kinder und Jugendliche bis vollend. 16. Lebensjahr	CHF	3.00

Auswärtige

Erwachsene	CHF	6.00
Kinder und Jugendliche bis vollend. 16. Lebensjahr	CHF	4.00

Ab **17 Uhr** wird auf den Einzeleintritten ein Rabatt von 50% gewährt

Art. 15a Bibliothek**Jahresbeitrag Familie****Einheimische**

Buch Plus (alle Medien)	CHF	50.00
Buch (Bücher/Hörbücher/Tonies)	CHF	30.00

Auswärtige

Buch Plus (alle Medien)	CHF	60.00
Buch (Bücher/Hörbücher/Tonies)	CHF	40.00

Mahngebühren

1. Mahnung	CHF	5.00
2. Mahnung	CHF	10.00
3. Mahnung	CHF	15.00

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung inkl. geschuldeter Mahngebühren in Rechnung gestellt.

Bei nicht erhaltenen Mitteilungen (E-Mail oder Briefpost) besteht kein Anspruch auf Stornierung der Mahngebühren.

Allgemeine Bearbeitungsgebühr

Bei nicht einwandfrei retournierten Medien und/oder fehlenden Teilen	CHF	2.00
--	-----	------

Ersatz verlorener oder stark beschädigter Medien

Kaufpreis pro Medium	nach Abklärung
Bearbeitungsgebühr	CHF 5.00

Reparatur beschädigter Medien

Medien-Code	CHF	5.00
kleinere Schäden/Reparaturen	CHF	5.00
grosse Schäden/Reparaturen		nach Aufwand

Beschädigte Hüllen

CD-/DVD-Hüllen	CHF	2.00
Mehrfach-CD-Hüllen	CHF	4.00

Beschädigte Spiele/Spielteile

kleine Spieleteile (Würfel etc.)	CHF	5.00
Ersatzbeschaffung + Aufwand		nach Abklärung

Ersatz verlorener oder stark beschädigter Tonies/Tonieboxen

Toniebox (Ersatzbeschaffung + Aufwand)		nach Abklärung
Tonie (Ersatzbeschaffung + Aufwand)		nach Abklärung
Transportböxli/-beutel	CHF	5.00

Art. 16 Allgemeine Bestimmungen für Schul- und Sportanlagen unter der Woche

Unter der Woche ist in den Schul- und Sportanlagen die Benutzung über Dauerbelegungen geregelt und nur für Ortsvereine möglich. Diese ist gebührenfrei.

Art. 17 Allgemeine Bestimmungen für Schul- und Sportanlagen am Wochenende

Am Wochenende gelten die Tarife und Nutzungsbestimmungen der Einzelbelegung (Art. 18- 24).

Tarife für halbtägige Benutzung

Bei halbtägiger Benützung der Räumlichkeiten wird die Hälfte des untenstehenden Betrages fällig. Alle Preise verstehen sich inklusive Strom- und Heizkosten.

Reduktionen für Ortsvereine

U19 und jünger bei Einzelvermietung am Wochenende		50%
---	--	-----

Reinigung

Bei jeder Belegung wird die Reinigung nach Hauswarttarif abgerechnet.

Hauswarttarif

Ortsverein (pro 1 Std)	CHF	45.00
Fremdverein (pro 1 Std)	CHF	65.00

Art. 18 Sporthalle**Ortsvereine**

Sporthalle	CHF	240.00
Sporthalle inkl. 3 Garderoben und Duschen	CHF	300.00
1/3 Sporthalle	CHF	80.00
2/3 Sporthalle	CHF	160.00
1 Garderobe	CHF	20.00
2 Garderobe	CHF	40.00
3 Garderobe	CHF	60.00

Fremdvereine / Körperschaften

Sporthalle	CHF	320.00
Sporthalle inkl. 3 Garderoben und Duschen	CHF	440.00
1/3 Sporthalle	CHF	110.00
2/3 Sporthalle	CHF	220.00
1 Garderobe	CHF	40.00
2 Garderobe	CHF	80.00
3 Garderobe	CHF	120.00

Art. 19 Turnhalle Sek**Ortsvereine**

Turnhalle Sek	CHF	140.00
Turnhalle Sek inkl. 2 Garderoben und Duschen	CHF	180.00
1 Garderobe	CHF	20.00
2 Garderobe	CHF	40.00

Fremdvereine / Körperschaften

Turnhalle Sek	CHF	250.00
Turnhalle Sek inkl. 2 Garderoben und Duschen	CHF	330.00
1 Garderobe	CHF	40.00
2 Garderobe	CHF	80.00

Art. 20 Sportwiese Sek**Ortsvereine**

Sportwiese Sek	CHF	30.00
1 Garderobe (Turnhalle)	CHF	20.00
2 Garderobe (Turnhalle)	CHF	40.00

Fremdvereine / Körperschaften

Sportwiese Sek	CHF	50.00
1 Garderobe	CHF	40.00
2 Garderobe	CHF	80.00

Art. 21 Roter Platz Turnhalle Sek**Ortsvereine**

Roter Platz Turnhalle Sek	CHF	30.00
1 Garderobe (Turnhalle)	CHF	20.00
2 Garderobe (Turnhalle)	CHF	40.00

Fremdvereine / Körperschaften

Roter Platz Turnhalle Sek	CHF	50.00
1 Garderobe	CHF	40.00
2 Garderobe	CHF	80.00

Art. 22 Roter Platz Sporthalle Sek**Ortsvereine**

Roter Platz Sporthalle Sek	CHF	30.00
1 Garderobe (Sporthalle)	CHF	20.00
2 Garderobe (Sporthalle)	CHF	40.00
3 Garderobe (Sporthalle)	CHF	60.00

Fremdvereine / Körperschaften

Roter Platz Sporthalle Sek	CHF	50.00
1 Garderobe (Sporthalle)	CHF	40.00
2 Garderobe (Sporthalle)	CHF	80.00
3 Garderobe (Sporthalle)	CHF	120.00

Art. 23 Turnhalle Waltalingen**Ortsvereine**

Turnhalle Waltalingen	CHF	140.00
Turnhalle inkl. 2 Garderoben und Duschen	CHF	180.00
Turnhalle inkl. Bühne, Küche und Festbetrieb	CHF	230.00
Küche (mit Festbetrieb)	CHF	60.00
Bühne	CHF	30.00
1 Garderobe	CHF	20.00
2 Garderobe	CHF	40.00

Fremdvereine / Körperschaften

Turnhalle Waltalingen	CHF	250.00
Turnhalle inkl. 2 Garderoben und Duschen	CHF	320.00
Turnhalle inkl. Bühne, Küche und Festbetrieb	CHF	380.00
Küche (mit Festbetrieb)	CHF	100.00
Bühne	CHF	50.00
1 Garderobe	CHF	40.00
2 Garderobe	CHF	80.00

Art. 24 Diverse Räume**Ortsvereine**

Schulküche Sek	CHF	50.00
Schulküche / Festbetrieb	CHF	80.00
Singsaal	CHF	30.00
Diverse Räume	CHF	30.00

Fremdvereine

Schulküche Sek	CHF	100.00
Schulküche / Festbetrieb	CHF	200.00
Singsaal	CHF	50.00
Diverse Räume	CHF	50.00

Art. 25 Allgemeine Bestimmungen für weitere Gemeindeliegenschaften**Reduktion für örtliche Vereine und Organisationen**

1 Anlass pro Jahr gebührenfrei

Reinigung

Bei stark verschmutzten Räumlichkeiten und Foyers wird die Reinigung nach Hauswarttarif abgerechnet.

Hauswarttarif

Ortsverein (pro 1 Std)	CHF	45.00
Fremdverein (pro 1 Std)	CHF	65.00

Art. 26 Gemeindehaussaal Oberstammheim

Benutzungsgebühr CHF 250.00

Art. 27 Gemeindehaussaal Unterstammheim

Anlässe von Einwohnern der Gemeinde	CHF	250.00
Anlässe von Auswärtigen	CHF	350.00
Küche, inkl. Geschirr und Strom	CHF	50.00

Art. 28 Schwertsaal Oberstammheim**Allgemein** (Keine Autonome Wirtschaftsführung)

Ganzer Saal + Foyer	CHF	300.00
½ Saal + Foyer	CHF	200.00
Foyer	CHF	70.00

Vereine Stammheim

Ganzer Saal + Foyer	CHF	130.00
½ Saal + Foyer	CHF	80.00
Foyer	CHF	50.00
Zuschlag «Autonome Wirtschaftsführung»	CHF	300.00

Art. 29 Werkhaus Oberstammheim

Raumbenützung mit Übernachtung	1 Nacht/ 1 Tag	2+ Nächte 2+ Tage
Schlafraum (Massenlager, inkl. Kopfkissen, ohne Wolldecken, inkl. Duschenbenützung)	CHF 12.00	9.00/Pers.
Nebenräume, inkl. Beleuchtung und Einrichtung:		
Zimmer/Büro bis 30m ²	CHF 10.00	8.00/Raum
Essraum gross/Theorieraum	CHF 43.00	34.00/Raum
Essraum klein	CHF 10.00	8.00/Raum
Küche, inkl. Geschirr und Strom	CHF 63.00	38.00/Raum
Heizung pauschal pro Tag	CHF 60.00	60.00
Raumbenützung ohne Übernachtung		
Inkl. Beleuchtung und Einrichtung:		
Zimmer/Büro bis 30m ²	CHF 35.00	25.00/Raum
Essraum gross/Theorieraum	CHF 100.00	60.00/Raum
Essraum klein	CHF 35.00	25.00/Raum
Küche, inkl. Strom	CHF 150.00	100.00/Raum
Heizung pauschal pro Tag	CHF 60.00	60.00

Art. 30 Lachenhütte

pro Benutzung und Tag	CHF 50.00
zuzüglich Depot	CHF 100.00
Fahrbeilligung (ein Auto)	CHF 20.00

Art. 31 Gotmannshauserhütte

pro Benutzung und Tag	CHF 40.00
-----------------------	-----------

Art. 32 Schomethütte

pro Benutzung und Tag	CHF 100.00
zuzüglich Depot	CHF 200.00

Art. 33 Pavillon zur frohen Aussicht

Kostenbeteiligung	CHF	80.00
-------------------	-----	-------

IV. BÜRGERRECHT²**Art. 34 Schweizerinnen und Schweizer**

Erteilung des und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrrecht	gebührenfrei
--	--------------

Art. 35 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber bis 20 Jahre Einzelpersonen	gebührenfrei
--	--------------

20 bis 25 Jahre Einzelpersonen	CHF 250.00
-----------------------------------	------------

über 25 Jahre Einzelpersonen miteingebürgerte Kinder	CHF 500.00 gebührenfrei
--	----------------------------

Art. 36 Weitere Gebühren

Sprachtest Grundkenntnistest	nach Rechnung Anbieter nach Rechnung Anbieter
---------------------------------	--

Art. 37 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat Rückzug des Einbürgerungsgesuches Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei
--	--

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

V. EINWOHNERDIENSTE

Art. 38 Anmeldung und Abmeldung

Anmeldung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel, § 3 MERG	CHF	20.00
Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug), § 3 MERG	CHF	20.00
Umzug innerhalb der Gemeinde		gebührenfrei
Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel, §§ 3ff. MERG	CHF	100.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde	CHF	30.00

Art. 39 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis etc.), diese Gebühr für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person geschuldet. Kinder sind bei Auszügen der Familie gratis, bei Einzelbestellung kostenpflichtig	CHF	30.00
Abmeldebestätigung, Duplikat Meldebestätigung		gebührenfrei

Art. 40 Auskünfte und Bestätigungen

Auskünfte aus dem Einwohnerregister voraussetzungslos von Daten einer Person an Private, §§ 18ff. MERG	CHF	15.00
wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private, §§ 18ff. MERG	CHF	30.00
an Vereine mit Sitz in Stammheim und an im Kantonsrat vertretene politische Parteien		gebührenfrei
Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt)	CHF	60.00
Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle auch für Minderjährige	CHF	20.00

Einfache Bestätigungen (Stempel und Unterschrift)
z.B: für SBB, Saisonkarten, Lebensbestätigung etc. gebührenfrei

Registrierung der Meldepflicht an das Notariat CHF 20.00

Art. 41 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühren für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11)

Art. 42 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21)

VI. FEUERWEHRWESEN

Art. 43 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlt Sold max. CHF 70.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft
je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlt Sold max. CHF 70.00

Art. 44 Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten richten sich nach den Gebührenansätzen des Kostentarifs für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 45 Maschinen und Geräte

Die Kosten für Maschinen und Geräte richten sich nach den Gebührenansätzen des Kostenkatalogs des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Agroscope. Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 46 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 47 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25%

ab dem 31. Tag: um 50%

VII. FINANZEN UND STEUERN

Art. 48 Finanzamt

Steuerausweis	CHF	40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der		
Einbürgerungsbehörden	CHF	80.00
Verpflichtungserklärung	CHF	40.00
Kopien für Steuererklärung		
Steuerhauptformular/Wertschriftenverzeichnis		keine Gebühr
Alle anderen Kopien aus Steuererklärungen pauschal	CHF	20.00

VIII. FRIEDHOFWESEN

Art. 49 Bestattungskosten

Bestattungen und die Heimführung innerhalb der Schweiz
von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der
Gemeinde hatten gebührenfrei

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz		
Erdbestattung	CHF	750.00
Urnenbestattung	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab anonym	CHF	100.00
Gemeinschaftsgrab beschriftet	CHF	200.00
Familiengrab (50 Jahre)	CHF	5'000.00
Familiengrab Verlängerung pro Jahr	CHF	100.00
Bestattungskosten Friedhofgärtner		nach Aufwand
Leichentransport		nach Aufwand
Blumentransport		nach Aufwand
Sarg oder Feuerbestattung mit Urne		nach Aufwand
Aufbahrung		nach Aufwand
Grabtäfeli für Urnen / Erdbestattung		nach Aufwand
Aufbahrungshalle Miete		CHF 50.00/Tag

Grabunterhalt und Grabpflege über die gesamte Grabzeit geht zu Lasten Antragssteller. Bei Ver-nachlässigung von Grabunterhalt und -pflege kann die Friedhofskommission den Unterhalt in Rechnung stellen.

IX. POLIZEIWESEN

Art. 50 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaft	CHF	150.00
(Gebühren pro Betrieb, Saisonbetrieb pro rata temporis)		
Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	CHF	100.00
Kleinstbetriebe	CHF	50.00
Anlässe von Vereinen und Privaten (Festwirtschaften)		
ordentliche Gebühr pro Anlass und Tag	CHF	30.00

Art. 51 Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	800.00
(nur teilweise Verlängerung anteilmässig z.B. jeden Sa/So)	CHF	230.00
Einzelne Verlängerung der Schliessungsstunde bis 02.00 Uhr	CHF	20.00
Einzelne Verlängerung der Schliessungsstunde bis 05.00 Uhr (Freinacht)	CHF	50.00

Art. 52 Abgaben für gebrannte Wasser³

Patentabgaben auf gebrannte Wasser für eine Periode von 4 Jahren (resp. gemäss § 15 VO zum Gastgewerbegegesetz, falls über 500lt.)	CHF	200.00
--	-----	--------

Art. 53 Hundehaltung

Pro Hund und pro Jahr	CHF	130.00
-----------------------	-----	--------

Art. 54 Waffenscheine⁴

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) Waffenerwerbsschein für:		
Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 55 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Bewilligung Wandergewerbe	CHF 50.00 – 500.00
Schaustellerbewilligung, pro Jahr (inkl. für Zirkus)	CHF 50.00 – 500.00

Art. 56 Tierkadaverentsorgung

Pro Kübel (80 l Volumen)	CHF	45.00
--------------------------	-----	-------

³ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbebevorordnung, LS 935.12

⁴ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

X. FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG

Art. 57 Bewilligungsgebühren

Die Bewilligungsgebühr wird nach Aufwand erhoben.

XI. SCHULE

Die Tarife werden von der Schulpflege erlassen und sind entsprechend im Gebührentarif der Schulpflege vom 14. Januar 2019 enthalten

XII. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES

Art. 58 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allg.⁵

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischen, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)	gebührenfrei
--	--------------

Art. 59 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁶

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des

⁵ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁶ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 60 Märkte

Miete Gemeinde-Marktstand gedeckt pro Tag (inkl. 3 Laufmeter à CHF 17.-)	CHF	95.00
Standplatz für eigenen Stand per Laufmeter pro Tag (mind. jedoch CHF 51.-/Tag)	CHF	17.00
Standplatz für eigenen Stand Maschinenmarkt per Laufmeter pro Tag (mind. jedoch CHF 25.-/Tag)	CHF	5.00
Stromkosten (4380 V) pro Tag	CHF	30.00

XIII. RECHTSPFLEGE

Art. 61 Friedensrichter⁷

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten		
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 62 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ergänzt denjenigen vom 1. Januar 2019

² Diesem Gebührentarif widersprechende Tarife gelten als auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

⁷ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Stammheim, 27. Oktober 2025

Für den Gemeinderat Stammheim:

Die Gemeindepräsidentin:

Beatrice Ammann

Der Gemeindeschreiber:

Christian Noth